

## **7. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Haus- und Sperrmüll in der Landeshauptstadt Schwerin vom 22.03.1995**

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung vom 28.10.2019 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Hausmüllentsorgungssatzung vom 14.10.2011 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderungen der Hausmüllentsorgungssatzung**

Die Hausmüllentsorgungssatzung für die Landeshauptstadt Schwerin wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs.5 wird folgender Satz 3 gestrichen:  
„Essenreste und Abfälle von tierischen Nahrungsmitteln zählen nicht zu den kompostierbaren Abfällen.“
2. In § 9 Abs. 2 Ziffer a) wird wie folgt gestrichen: „ 3000 l“
3. § 9 Abs. 7 Satz 1 letzter Halbsatz wird wie folgt geändert: „...ergebende Behältervolumen auf eine wöchentliche Abfallmenge von 10 l je Einwohner reduziert werden. Bei Ein bis Drei-Personen-Haushalten kann unter Einhaltung des Mindestrestmüllvolumens von 10 l je Einwohner und Woche auf eine vierwöchentliche Entleerung reduziert werden.“
4. In § 11 Abs. 4 wird wie folgt gestrichen: „3000 Liter - 900 kg“
5. In § 12 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gestrichen: „3000-“
6. § 14 Abs.6 wird zwischen die Worte „nur“ und „in“ das Wort „werktags“ eingefügt.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Artikel 3

**Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Bekanntmachung einer Lesefassung**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Straßenreinigungssatzung in der geänderten Fassung bekannt zu machen.

Schwerin, den

05.12.19

Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der

Rico Badenschier

Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Rico Badenschier



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am

09.12.19 M. Döbel

Veröffentlichungsdatum

## **Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften**

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.